
Religionsfreiheit an der Schule – Bewährungsprobe für das Grundgesetz?

Peter-Johannes Athmann

Einleitung

Das Recht auf Religionsfreiheit ist – wie die anderen Grundrechte auch – ein Schutzrecht des Individuums gegenüber staatlicher bzw. institutioneller Gewalt. Besonders empfindlich sind dabei solche Bereiche, in denen die Einzelnen dem Staat oder einem seiner Organe ausgeliefert sind, ohne sich diesem Einfluss entziehen zu können; die klassischen Beispiele dafür sind Bundeswehr, Strafvollzug – und das öffentliche Schulwesen. Weil in diesen Bereichen der Staat – natürlich demokratisch legitimiert – eine besonders große Macht über die Einzelnen hat, ist die Einhaltung der Schutzrechte gerade hier besonders sorgfältig zu überprüfen.

Der Umgang mit den grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechten im öffentlichen Schulwesen ist daher im Wortsinn eine Bewährungsprobe für das Grundgesetz (GG). Grundrechtsträger an der Schule sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrer, in Bezug auf den Religionsunterricht auch die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Konkret formuliert sind die Grundrechte hier in Artikel 7 Abs. 2 und 3 GG; für die Rechte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist noch Art. 140 zu beachten, der einige Paragraphen aus der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 in das Grundgesetz inkorporiert.

1. Religionsunterricht & Co. sind Ländersache

Der Streit um das Fach LER (Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde) in Brandenburg zeigt, dass der Geltungsbereich mancher Grundrechte umstritten war und ist. Konkret ging es hier um die Frage, ob das Land Brandenburg sich auf die sog. Bremer Klausel (Art. 141 GG) berufen könne, die eine Einrichtung von Religionsunterricht (RU) als ordentlichem Schulfach genau dann nicht verpflichtend macht, wenn vor der Verabschiedung des GG schon eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Die großen Kirchen wollten ihr Recht auf RU retten, indem sie nachzuweisen versuchten, dass das heutige Land Brandenburg zum Zeitpunkt der Verabschiedung des GG überhaupt noch nicht existierte, weil die DDR die alten Länder im Rahmen einer Gebietesreform aufgelöst habe.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied sich schließlich dafür, nicht zu entscheiden, sondern gab das Problem an die Konfliktparteien zurück mit der Aufforderung, einem Kompromiss zuzustimmen, den das Gericht selbst formuliert hatte. Die Enttäuschung der etablierten Kirchen darüber, dass ihre Lobbyarbeit nicht zum gewünschten Erfolg führte, ist verständlich, aber um Religionsfreiheit ging es beim Streit um die Einrichtung eines konfessionellen RU nach Art. 7.3 GG in Brandenburg nun wahrlich nicht.

Die Verwirklichung von Religionsfreiheit an der Schule hängt nämlich überhaupt nicht davon ab, ob ein Bundesland konfessionellen RU als ordentliches Lehrfach einrichtet oder nicht, sondern ob die Länder alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in der Frage der Einrichtung eines bekenntnisgebundenen Unterrichts gleich behandeln.

In der Tat haben wir in den verschiedenen Ländern in Anlehnung an eine Analyse des Bonner Religionspädagogen Michael Meyer-Blanck¹ sechs von einander zu unterscheidende Modelle, wie die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Schule vertreten sind:

1. Kirchlicher RU in der Schule (Berlin² und Brandenburg)
2. Konfessioneller RU als ordentliches Schulfach (alle außer Bremen, Berlin und Brandenburg)
3. Konfessionell-Kooperativer RU (zwischen projektbezogener Zusammenarbeit³ und Fächergruppe [in Mecklenburg-Vorpommern])
4. Ausbau eines nominell Evangelischen RU zum „RU für alle“, aber ohne Beteiligung der Römisch Katholischen Kirche⁴ (Hamburg)
5. Staatlich verantworteter Werteunterricht für alle mit Befreiungsmöglichkeit für Schüler/innen, die einen Kirchlichen RU besuchen.
6. Rein staatliche verantwortete „Religionskunde“, z. B. „Biblische Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ (Bremen).

Die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften sind je nach Modell natürlich sehr unterschiedlich, und die Frage, inwieweit jeweils die Rechte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte gewahrt bleiben, muss demzufolge unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen beantwortet werden.

Salopp gesagt: Grundsätzlich muss der Staat natürlich alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleich behandeln, aber es ist ihm nicht verwehrt, sie auch gleich schlecht zu behandeln.

¹ M. Meyer-Blanck, Konfessioneller Religionsunterricht, 43.

² Nicht nur für Christen, sondern auch für Buddhisten, Muslime, Aleviten und Humanisten.

³ Vgl. dazu A. Liese, Religionsfreiheit in der Schule – ein Praxisbericht, in dieser Ausgabe, S. 226–230.

⁴ Konfessionellen katholischen RU gibt es nur an den 20 katholischen Privatschulen in Hamburg. Einen guten Einstieg in die Thematik bietet <http://www.abendblatt.de/daten/2004/11/23/367647.html>.

2. Das Recht auf und die Pflicht zur Konfessionalität

Alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, unabhängig von Größe, Herkunft und gesellschaftlicher Bedeutung (auch unabhängig vom KdöR-Status) haben in den Ländern, in denen RU ordentliches Schulfach nach Art. 7.3 GG ist, das *grundsätzliche* Recht, einen RU in eigener Verantwortung einzurichten.

Die Länder haben im Gegenzug das Recht, *Mindestteilnehmerzahlen* und *Ausbildungsstandards* für die Unterrichtenden festzulegen. In besonderen Fällen darf der RU einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften *auch außerhalb der Schule* stattfinden, wenn der Unterricht sonst nicht unter zumutbaren Bedingungen veranstaltet werden kann.⁵ Die Eigenschaft des RU als „ordentliches Schulfach“ wird davon nicht berührt.⁶

Auch die Baptisten könnten einen solchen eigenen RU beanspruchen, mir ist aber nichts davon bekannt, dass der BEFG jemals versucht hätte, darauf hinzuwirken. Dafür besteht auch insofern kein Handlungsbedarf, als die Gemeindeglieder in aller Regel entweder den jeweiligen landeskirchlichen RU oder das dazugehörige Alternativfach („Ethik“, „Werte und Normen“) besuchen.

In Bayern wurde sogar zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG), dem Kultusministerium und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vereinbart, dass die baptistischen Schülerinnen und Schüler mit allen Rechten und Pflichten den lutherischen RU besuchen müssen,⁷ weil die Bekenntnisse der beiden Konfessionen „in den Grundsätzen übereinstimmen“. Im Gegenzug verzichtet der BEFG ausdrücklich auf das Recht, einen eigenen RU einzurichten. Das Gleiche gilt in Bayern auch für den Bund Freier evangelischer Gemeinden, die Evangelisch-methodistische Kirche und – man höre und staune – die Evangelisch-reformierte Kirche!

Daran wird deutlich, dass der RU trotz der prinzipiellen Öffnung für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kirchen, Religionen und Weltanschauungen (und zum Teil auch für Lehrkräfte aus anderen Kirchen) immer noch ein konfessionell gebundener RU ist und bleibt. Mit anderen Worten: *Auch eine noch so große konfessionelle Inhomogenität des Teilnehmerkreises macht den RU nicht zu einer ökumenischen Veranstaltung, so lange die Verantwortung für die Inhalte bei einer einzigen Konfession liegt.*

Konsequenterweise gehört es auch zum Selbstbestimmungsrecht jeder Konfession zu entscheiden, wer in ihrem Auftrag handelt, d. h. in unserem Falle: RU erteilt.

⁵ In Bayern haben z. B. die Israelitische Kultusgemeinde und die Neupostolische Kirche das Recht auf jahrgangs- und schulartübergreifenden RU in Gemeinderäumen; vgl. G. Grethlein, *Evangelisches Kirchenrecht in Bayern*, München 1994, 141 ff.

⁶ Stichworte: Staat als Aufwandsträger; Bedeutung der Note des Faches RU (Versetzung relevanz).

⁷ Das Recht zur *Abmeldung* vom RU bleibt davon unberührt.

Wenn sich die Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) also regelmäßig darüber mokiert, dass freikirchliche Religionslehrer/innen in manchen Bundesländern unter einem angeblichen „Berufsverbot“ zu leiden hätten, so ist das etwa so, als würde sich ein Baptist, der katholische Theologie studiert hat, beklagen, dass er nicht als Priester arbeiten darf.

3. These: Konfessionsübergreifender Religionsunterricht ist möglich

Nach einem Urteil des BVerfG erstreckt sich die Verfassungsgarantie nach Art. 7.3. ausdrücklich nur auf einen RU, der die Lehre der jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften *als Bekenntnis* und nicht etwa nur „zur Kenntnis“ weitergibt:

„Seine Sonderstellung gegenüber anderen Fächern gewinnt der Religionsunterricht aus dem Übereinstimmungsangebot des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG.“

Dieses ist so zu verstehen, dass er in „konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ zu erteilen ist. Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich.

Ändert sich deren Verständnis vom Religionsunterricht, muss der religiös neutrale Staat dies hinnehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, jede denkbare Definition der Religionsgemeinschaften als verbindlich anzuerkennen. Die Grenze ist durch den Verfassungsbegriff „Religionsunterricht gezogen. [...] Deshalb wäre eine Gestaltung des Unterrichts als allgemeine Konfessionskunde vom Begriff des Religionsunterrichts nicht mehr gedeckt und fiel daher auch nicht unter die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG.“⁸

Anders formuliert: Eine wertneutrale Religionskunde an der Schule anzubieten, ist gerade nicht die Aufgabe der Kirchen. Jedoch: *Eine überkonfessionelle Zusammenarbeit, die „gemeinsame Bekenntnisinhalte“ im Sinne des BVerfG als „bestehende Wahrheiten“ vermittelt, ist damit überhaupt nicht ausgeschlossen.*

In Niedersachsen findet genau dies schon lange unbeanstandet statt. Partnerin des Landes Niedersachsen in Sachen Religionsunterricht ist nämlich nicht eine Konfessionskirche lutherischer, reformierter oder unierter

⁸ Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 25.2.1987 – Az.: 1 BvR 47/84 – (DVBl. 1987, 619 ff.); auszugsweise abgedruckt in: Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen.

Prägung, sondern die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (KEKN), die fünf unabhängige EKD-Mitgliedskirchen ohne gemeinsamen Bekenntnisstand vertritt. Demzufolge gibt es auch nur einen einzigen, konfessionsübergreifenden evangelischen RU im Land.⁹ In meiner in *statu nascendi* befindlichen Dissertation über die „Zusammenarbeit zwischen evangelischen Landeskirchen und Freikirchen auf dem Gebiet des schulischen RU“¹⁰ verrete ich die Auffassung, dass eine solche konfessionsübergreifende Zusammenarbeit sich nicht auf Mitgliedskirchen der EKD beschränken muss, sondern auch unter Einbeziehung der evangelischen Freikirchen

- a) möglich,
- b) staatskirchenrechtlich zulässig und
- c) angesichts der religionssoziologischen Entwicklung zukunftssträchtig ist.

4. Der Staat macht mobil

Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit eines konfessionsübergreifenden RU hat das BVerwG festgestellt, dass der Staat sehr wohl berechtigt ist, ein Unterrichtsfach einzurichten, das Werteerziehung und Weltanschauungskunde zum Gegenstand hat. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die einer Religionsunterricht erteilenden Religionsgemeinschaft angehören, von diesem staatlich verantworteten Fach zu befreien.

Mit dieser Gerichtsentscheid wird deutlich, wie sich das Verständnis des Faches „Ethik“ in den letzten Jahren gewandelt hat und in den nächsten Jahren noch weiter entwickeln wird: Von einer rechtlich und organisatorisch marginalisierten Beschäftigungstherapie für die Minderheit, die nicht dem religiösen Mainstream angehört, hin zu einem eigenständigen Fach mit einem eigenständigen Profil. Diese Entwicklung ist jedoch keine Gefährdung der Religionsfreiheit.

Eine echte Gefahr für die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler (bzw. ihrer Eltern, insofern ihr Erziehungsrecht berührt wird) gibt es gleichwohl – sie existiert aber nicht auf der Ebene der Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsentscheide, sondern in der Schule selbst: Schülerinnen und Schüler, die einer nicht RU erteilenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften angehören, werden von der Schulleitung gelegentlich als Manövriermasse betrachtet, um die Mindestteilnehmerzahl für die Ethik-Gruppen¹¹ zu erreichen.

⁹ Die EKD ist keine Kirche. Zwischen den Gliedkirchen besteht „Kirchengemeinschaft in Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ (Grundordnung der EKD; Artikel 1 Abs. 2).

¹⁰ Doktorvater ist Professor Dr. Johannes Lähnemann (Universität Erlangen-Nürnberg), Autor des Grundlagenwerkes: *Evangelischer Religionsunterricht in interreligiöser Perspektive*, Göttingen 1998.

¹¹ „Ethik“ steht hier stellvertretend für die verschiedenen Bezeichnungen des Alternativfaches in den einzelnen Bundesländern (z. B. „Werte und Normen“, „Philosophieren mit Kindern“).

Daher haben manche Länder in Schulgesetzen und/oder Erlassen Vorkehrungen getroffen, um dieser Gefährdung der individuellen Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler Einhalt zu gebieten. Vorbildlich ist hier der Organisationserlass des niedersächsischen Kultusministeriums vom 13. Oktober 1998:

„Schülerinnen und Schüler, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft nicht angeboten werden kann, sind nicht zum Besuch des Unterrichts Werte und Normen verpflichtet.“¹²

5. Teilnahmerechte ungetaufter Kinder und Jugendlicher

Spätestens in solchen Situationen – wenn Schulleitungen, Kinder und Eltern verschiedener Meinung über die Behandlung freikirchlicher Schülerinnen und Schüler sind – stellt sich die Frage, welchen Status diejenigen unserer freikirchlichen Gemeindeglieder und Jugendlichen haben, die formal keiner Religionsgemeinschaft angehören, z. B. weil sie nicht getauft sind.

Doch selbst sie haben Rechte: Nach wie vor gilt das „Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung“ (RKEG) von 1921¹³, wonach die Eltern bestimmen dürfen, in welchem Bekenntnis die Kinder erzogen werden (das muss nicht das eigene Bekenntnis sein, sofern die aufnehmende, also RU erteilende Kirche der Teilnahme des Kindes zustimmt).

Auf eine ausführliche Erläuterung dieses Themas kann ich an dieser Stelle verzichten, da mein entsprechendes Gutachten¹⁴ für die Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Bayern als Anhang zu diesem Beitrag abgedruckt ist.

Bibliographie

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2863); als Webdokument: http://www.bundestag.de/parlament/gesetze/gg_07_02.pdf
- Religionsrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, zusammengestellt von U. Rhode (Stand: März 2005); als Webdokument: <http://www.ulrichrhode.de/lehrv/stkr/qsamm.pdf>
- Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Stand November 2003); als Webdokument: http://www.ekd.de/download/grundordnung_fassung_amtsblatt1.pdf
- Hamburg: Religionsunterricht für alle, in: Hamburger Abendblatt/Extra Journal vom 23. 11. 2004; als Webdokument: <http://www.abendblatt.de/daten/2004/11/23/367647.html>

¹² Abgedruckt in: Religionsunterricht in Niedersachsen.

¹³ Auszugsweise abgedruckt in: P. Athmann, Teilnahme Evangelisch-Freikirchlicher Schüler und Schülerinnen am Evangelisch-Lutherischen Religionsunterricht in Bayern; Schreiben an die Gemeindeleitungen der Vereinigung Bayern vom 14. Januar 2004.

¹⁴ Ebd.

Athmann, P., Teilnahme Evangelisch-Freikirchlicher Schüler und Schülerinnen am Evangelisch-Lutherischen Religionsunterricht in Bayern; Schreiben an die Gemeindeleitungen der Vereinigung Bayern vom 14. Januar 2004; als Webdokument: http://www.befg-bayern.de/ru_teilnahme.pdf

Grethlein, G. u. a., Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, München 1994

Meyer-Blanck, M., Konfessioneller Religionsunterricht, in: MD (Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim) 55 (2004), Heft 3, 43–47; der diesem Artikel zu Grunde liegende Vortrag ist auch als Webdokument verfügbar: http://people.freenet.de/meyer-blanck/Vortrag_17.doc

Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen. Erläuterungen, Gerichtsentscheidungen, Staatliche und Kirchliche Rechtsgrundlagen, ⁶1995. Im Auftrag der Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche unter Mitarbeit von *J. Harm* und *H. Weihsbach* hg. von *S. Foerster*, *W. Prüßner* und *G. Puzberg*; als Webdokument: <http://www.ekir.de/ekir/dokumente/religionsunterricht.pdf>

Religionsunterricht in Niedersachsen, hg. von der Konföderation evangelischer Kirchen und den katholischen Bistümern in Niedersachsen (2005); als Webdokument: <http://www.rpi-loccum.de/religionsunterricht.pdf>

Alle Webstandorte wurden zuletzt am 18. März 2005 verifiziert.

Anhang

Peter Athmann, „Teilnahme Evangelisch-Freikirchlicher Schüler und Schülerinnen am Evangelisch-Lutherischen Religionsunterricht in Bayern“; Schreiben an die Gemeindeleitungen der Vereinigung Bayern vom 14. Januar 2004

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.
Vereinigung Bayern

An die Leitungsverantwortlichen
der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Bayern

Betreff: Teilnahme Evangelisch-Freikirchlicher Schüler und Schülerinnen am Evangelisch-Lutherischen Religionsunterricht in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern,

die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden am Evangelisch-Lutherischen Religionsunterricht ist in Bayern eindeutig geregelt. Bitte geben Sie die folgenden Informationen bei Bedarf an die Schulleitungen weiter:

1. Schülerinnen und Schüler, die einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. angehören, sind in Bayern zum Besuch des evangelischen Religionsunterrichts *verpflichtet*, insofern sie (bzw. ihre Erziehungsberechtigten, s. u.) nicht von ihrem Grundrecht auf Abmeldung vom Religionsunterricht Gebrauch machen.

Als Bekenntnisbezeichnung ist im Zeugnis „*evangelisch-freikirchlich*“ einzutragen. Rechtsgrundlage ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. März 1975 Nr. II/2 – 8/24996¹

2. Evangelisch-Freikirchliche Schülerinnen und Schüler nehmen somit *grundsätzlich* am evangelischen Religionsunterricht teil, ohne dass es hierzu einer Genehmigung durch die Schulleitung oder einer besonderen Einverständniserklärung durch die Evang.-Luth. Kirche bedarf.
3. Die Mitgliedschaft in einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde wird durch den Vollzug der Taufe aufgrund des persönlichen Bekenntnisses erworben. Das hat zur Folge, dass besonders die Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgänge noch nicht als Gemeindeglieder geführt werden, auch wenn sie in das Gemeindeleben integriert sind und in Familie und Gemeinde im Evangelisch-Freikirchlichen Bekenntnis erzogen werden.

Unabhängig davon sind auch ungetaufte Kinder Evangelisch-Freikirchlicher Eltern zum Besuch des Evangelisch-Lutherischen Religionsunterrichts verpflichtet und getauften Schülerinnen und Schülern *gleichzustellen*.

Erläuterung:

„Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen“ (RKEG² § 1).

Zur religiösen Erziehung gehört nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes das Recht auf schulischen Religionsunterricht in dem betreffenden Bekenntnis.

In Bayern kann der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden als Folge der Vereinbarung über die Teilnahme Evangelisch-Freikirchlicher Schülerinnen und Schüler am Evangelisch-Lutherischen Religionsunterricht keinen eigenen schulischen Religionsunterricht anbieten (vgl. KMS Nr. II/2 – 8/24996). Die ersatzweise Verpflichtung zur Teilnahme am Evangelisch-Lutherischen Religionsunterricht hat damit Rechtswirkung für denselben Personenkreis, der ansonsten zum Besuch eines Evangelisch-Freikirchlichen Religionsunterrichts verpflichtet wäre, nämlich

- a) Schülerinnen und Schüler, die dem Evangelisch-Freikirchlichen Bekenntnis durch eigene Mitgliedschaft angehören, und
 - b) ungetaufte Kinder, die nach elterlichem Willen im Evangelisch-Freikirchlichen Bekenntnis erzogen werden.
4. Diese Teilnahmeverpflichtung besteht, solange keine anders lautende Willenserklärung der Eltern vorliegt. Eine solche Willenserklärung haben die Eltern nach RKEG § 2 *gemeinschaftlich* abzugeben, wobei zu beachten ist, dass nach RKEG § 5 Satz 2 ein Kind nach Vollendung des 12. Lebensjahres *nicht gegen seinen Willen* in einem anderen Bekenntnis erzogen werden darf als bisher.
 5. *Religionsmündige Jugendliche* haben nach RKEG § 5 Satz 1 das Recht, selbst über ihr religiöses Bekenntnis zu befinden. Dies schließt aufgrund von Art. 4 GG das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht mit ein. Bei Abmeldung vom Religionsunterricht besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht.³

¹ Siehe Anlage.

² Gesetz über die religiöse Kindererziehung (Reichskindererziehungsgesetz = RKEG) von 1921 (siehe Anlage).

³ Vgl. Bay. Verfassung Art. 137 Abs. 2; Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1.

In Bayern ist abweichend vom Bundesrecht (vgl. RKEG § 5) die Abmeldung vom Religionsunterricht durch den Schüler/die Schülerin erst ab dem 18. Lebensjahr möglich.⁴ Gleichwohl haben die Eltern nach RKEG § 5 die *Pflicht*, dem diesbezüglichen Willen ihrer Kinder, sofern sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, zu entsprechen.

6. Evangelisch-Freikirchliche Schülerinnen und Schüler *dürfen nicht zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet werden*, wenn der Evangelisch-Lutherische Religionsunterricht (z. B. wegen Lehrermangels) nicht stattfinden kann.⁵

Mit freundlichen Grüßen

Peter-Johannes Athmann

Landespastoralreferent der Vereinigung Bayern

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.

Anlagen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. März 1975 (KMS Nr. II/2 – 8/24996)

Soweit von kleineren Religionsgemeinschaften dem Ministerium gegenüber anerkannt wird, daß die Lehrpläne des Religionsunterrichts eines als ordentliches Lehrfach anerkannten Religionsunterrichts einer anderen Religionsgemeinschaft auch mit den Grundsätzen des eigenen Bekenntnisses übereinstimmen, besuchen die Schüler dieser Religionsgemeinschaft den betreffenden Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, sofern die andere Religionsgemeinschaft dem zustimmt. Die Anerkennung kann sich auf einzelne Jahrgangsstufen erstrecken oder auf die Lehrpläne insgesamt. In diesen Fällen kann die Religionsgemeinschaft keinen eigenen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (für die betreffende Jahrgangsstufe bzw. überhaupt) einrichten, der Besuch des Religionsunterrichts des anderen Bekenntnisses ist in diesem Fall Pflicht für diese Schüler mit allen schulrechtlichen Konsequenzen, der sie sich nur durch Abmeldung entziehen können mit der Folge, daß dann der Ethikunterricht besucht werden muß.

Eine solche Erklärung haben dem Ministerium bisher der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR und der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Bayern abgegeben. Schüler, die dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR angehören, sind daher mit allen schulrechtlichen Konsequenzen verpflichtet, den Religionsunterricht der Evang.-Luth. Kirche zu besuchen. Eine Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts besteht nur dann, wenn sie sich von dem für sie in dieser Form durchgeführten Religionsunterricht abmelden.

Die Bekenntnisbezeichnung in den Zeugnissen ist: „evangelisch-freikirchlich“.

Dieses Schreiben gilt über 3 Jahre hinaus.

⁴ Vgl. Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz Art. 46 Abs. 4.

⁵ Vgl. G. *Grethlein et al.*, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, München 1994, 142 (dort weitere Literatur).

Eine analoge Regelung gilt auch für Schüler und Schülerinnen aus Gemeinden der Evangelisch-methodistischen Kirche (seit 1975), der Evangelisch-reformierten Kirche (seit 1977) und des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden (seit 1982).

Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1921 („Reichskindererziehungsgesetz“)

§ 1

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2

Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden [...]

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.